

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 351/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober 2005 wird als unzuläs-  
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

### I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVltech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger ist seit Februar 1973 in der DDR berechtigt, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur für Informationsverarbeitung" zu führen. Im Dezember 1976 wurde ihm der akademische Grad eines "Diplom-Ingenieurs" verliehen. Ab August 1983 arbeitete er beim VEB K. C. D. , Betriebsteil C. H. sowie zuletzt bei der H. GmbH H. , die am 12. Juni 1990 ins Handelsregister eingetragen war. In ein Versorgungssystem der DDR war der Kläger nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVltech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30. Dezember 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. September 2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 12. Mai 2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 4. Oktober 2005).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

### II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Der Kläger macht geltend, die angefochtene Entscheidung des LSG weise erhebliche Verfahrensmängel auf. Welche diese sein könnten, hat er jedoch in seiner Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Soweit er rügt, das LSG sei im Ergebnis zu der falschen Feststellung gelangt, dass die H. GmbH kein VEB im Sinne des Rechts der AVltech gewesen sei, beanstandet er die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung



(§ 128 Abs 1 SGG). Hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 7 2. Das Vorbringen des Klägers genügt auch nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.
- 9 Nach Auffassung des Klägers kommt der Frage grundsätzliche Bedeutung zu,  
"ob ein Betrieb wie die H. GmbH, deren Stammkapital zu 92,65 % in Volkseigentum gehalten wird, ein volkseigener Produktionsbetrieb ist und damit unter den Anwendungsbereich des AAÜG fällt."
- 10 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf Zweifel bei der Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG). Welche bundesrechtliche Norm Anlass geben könnte zur Beantwortung der Frage, ob eine GmbH, deren Stammkapital zu 92,65 % in Volkseigentum gehalten werde, ein volkseigener Produktionsbetrieb sei, hat der Kläger auch nicht andeutungsweise dargelegt. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger auch nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt hat (vgl zur Frage, ob ein in der Rechtsform einer GmbH am 30. Juni 1990 geführter Betrieb kein volkseigener Produktionsbetrieb ist, zB BSG, Urteil vom 9. April 2002, B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 7; Urteil vom 29. Juli 2004, B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 29. Juli 2004, B 4 RA 12/04 R; die Verfassungsbeschwerden, mit denen sich manche Kläger gegen diese Rechtsprechung gewandt hatten, hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen: Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04, SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 38 ff).
- 11 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

